

Wichtige Information über Änderungen und Weiterbildungspflichten nach Totalrevision der Verordnungen im Strahlenschutz

Die Information richtet sich an MPA, die im Rahmen ihrer Arbeit in ihrer Arztpraxis im niedrigen und mittleren Dosisbereich Röntgenaufnahmen machen.

Christoph Brunner, Fachmann für Medizinisch-technische Radiologie HF; Bruno Gutknecht, Fürsprecher, SVA-Zentralsekretär; Dr. med. Carlos Quinto, Mitglied FMH-Zentralvorstand

Einleitung

Die Strahlenschutzverordnung vom 22. Juni 1994 wurde einer Totalrevision unterzogen. Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 26. April 2017 die revidierten Verordnungen im Strahlenschutz verabschiedet. Diese Verordnungen sind am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

Mit unserer Information zur Inkraftsetzung der revidierten Strahlenschutzverordnung möchten wir Sie auf die Änderungen aufmerksam machen, insbesondere auf die Weiterbildungspflicht für Ärztinnen/Ärzte und Medizinische Praxisassistentinnen/Medizinische Praxisassistenten MPA EFZ.

Im Strahlenschutz wurden Bestimmungen eingeführt, wonach unter anderem MPA verpflichtet sind, in einer Zeitspanne von fünf Jahren eine Fortbildung im Strahlenschutz nachzuweisen. Für MPA gilt eine Weiterbildungspflicht von 8 Lektionen à 45 Minuten innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung der Strahlenschutzverordnung.

Neu spricht man vom Dosisbereich, eingeteilt in drei Kategorien, entsprechend der effektiven Strahlendosis am Patienten. Den Begriff Dosisintensives Röntgen (DIR) gibt es nicht mehr! Mit dem Inkrafttreten der Strahlenschutzverordnung heisst der mittlere Dosisbereich «Erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken» (EKA).

Dosisbereich	Effektive Dosis (mSv)	Beispiele für Tätigkeiten
Hoher Dosisbereich (MA 1 bis MA 5)	>5	Durchleuchtung, Computertomographie, therapeutische Bestrahlung
Mittlerer Dosisbereich (MA 6)	1 bis 5	Röntgenaufnahmen von Achsenskelett, Becken, Abdomen
Niedriger Dosisbereich (MA 8 bis MA 11)	<1	Röntgenaufnahmen von Thorax, Schädel, Extremitäten. Zudem Digitale Volumetomographie (nur für ORL/HNO und Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie)

Auf eine Differenzierung zwischen «sachverständigen» und «sachkundigen» Personen wird verzichtet. Heute spricht man von einer notwendigen Ausbildung im Strahlenschutz und einer Funktion als Strahlenschutz-Sachverständige.

Betriebliches Konzept

Der/die Strahlenschutz-Sachverständige des Betriebs (Bewilligungsinhaber) ist verpflichtet, ein betriebsinternes Konzept zu erstellen.

Der Bewilligungsinhaber muss

- die betroffenen Personen über die Ergebnisse der Dosimetrie informieren;
- ihnen eine schriftliche Zusammenfassung aller Dosen aushändigen, nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder vor dem Einsatz in einem anderen Betrieb.

Informationen zum persönlichen Basisdokument (Strahlenpass/gelbes Dosisdokument)

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strahlenschutzverordnung am 1. Januar 2018 müssen die Arztpraxen das gelbe Dosisdokument für beruflich strahlenexponierte Personen nicht mehr führen. Bewilligungsinhaber/innen haben jedoch weiter die Pflicht, den beruflich strahlenexponierten Personen in ihrem Betrieb eine schriftliche Zusammenfassung aller Dosen wie folgt auszuhändigen (StSV, Art. 64 Abs. 3):

- nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
- vor dem Einsatz in einem anderen Betrieb (als beruflich strahlenexponierte Person)

Die Form der schriftlichen Zusammenfassung ist frei wählbar (Brief, persönlicher Auszug der Dosimetriestelle, etc.). Es können auch bereits geführte gelbe Dosisdokumente weiter dazu verwendet werden. Das BAG wird auf seiner Website eine Vorlage auf Basis des bisherigen gelben Dosisdokuments zur Verfügung stellen (elektronisch ausfüllbar). Grundlage für Abklärungen von möglichen Versicherungsansprüchen sind die Dosen aus dem zentralen Dosisregister (StSV, Art. 72).

Weiterbildung für MPA

Werden in einer Praxis Aufnahmen im mittleren Dosisbereich oder vom Schädel hergestellt, muss neben dem Arzt auch jede MPA, die solche Aufnahmen durchführt, eine entsprechende Weiterbildung absolviert haben (Erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken). Der SVA bietet diese Weiterbildung seit 2010 unter dem Titel «Dosisintensives Röntgen» an. Neu heißen die Kurse «Erweiterte konventionelle Aufnahmetechniken» (EKA). An den Kursinhalten hat sich nichts verändert. Die Herstellung von EKA-Aufnahmen ohne entsprechende Bewilligung ist nach wie vor illegal und nach den Bestimmungen der Strahlenschutzgesetzgebung strafbar.

Für die Erfüllung der gesetzlichen Weiterbildungspflicht (8 Lektionen innerhalb von 5 Jahren) bietet der SVA in seinem ordentlichen Kursangebot 4 Module à 2 Lektionen (Röntgen-Refresher) an, die den nötigen Theoriestoff abdecken und in beliebiger Reihenfolge besucht werden können. Im Rahmen des Davoser Kongresses wird jeweils ein Modul für Kongressbesucherinnen kostenlos angeboten. Die Platzzahl ist beschränkt.

Als Vorbereitung auf den Besuch der EKA-Kurse und als Prüfungsvorbereitung für das QV der Lernenden bietet der SVA eintägige Kurse an, die das Niveau der Kenntnisse in der Röntgentheorie am QV der Lehre abbilden.